

## **Satzung der Studienfachschaft Medizin Mannheim der Universität Heidelberg**

*Fassung vom 13.06.2017 mit den Änderungen vom 07.06.2018.*

### **Präambel**

Die Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim geben sich im Bewusstsein des historischen Momentes der Überwindung von sechsunddreißig Jahren der Unverfasstheit diese Satzung. Sie soll den Bedürfnissen und Interessen aller Studierenden der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg gerecht werden. Die Studienfachschaft arbeitet nachhaltig und konstruktiv mit den anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg zusammen. Außerdem gestaltet die Studienfachschaft ihre Arbeit in enger Zusammenarbeit mit der Fachschaftsinitiative Medizin Mannheim e.V. (nachstehend als "FiMM e.V." bezeichnet). Damit können die Vorteile beider Rechtsformen im Sinne der Studienfachschaft sowie der Verfassten Studierendenschaft der gesamten Universität Heidelberg genutzt werden. Die FiMM e.V. hat sich in den vorausgegangenen Jahren der Unverfasstheit in der Studierendenschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg als wertvolle Struktur etabliert und die Vertretung studentischer Interessen an der Universität Heidelberg sichergestellt. Die FiMM e.V. ergänzt nun die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim. Eine besonders enge Zusammenarbeit soll auch mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg sowie den Organen der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. aufrechterhalten werden. Die Arbeit der Studienfachschaft fußt auf der Überzeugung der Gleichbehandlung aller Menschen, unabhängig von Ethnie, Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung bzw. Identität, Behinderung oder Krankheit. Grundlegend für die Arbeit der Studienfachschaft sind Toleranz, Partizipation und Inklusion. Sie möchte bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen aktiv entgegenwirken und setzt sich insofern insbesondere für die Geschlechtergerechtigkeit an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg ein.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Studienfachschaft vertritt alle Studierenden der Studiengänge, die ihr gemäß Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg zugeordnet sind und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim (als Fachschaft im Sinne von § 65a Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG), vergleiche § 30 OrgS). Über die Entsendung in den Fakultätsrat nach § 65a Abs. 6 LHG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschließt der Fachschaftsrat auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung (vgl. § 2 Abs. 10).
- (3) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (beschlussfassendes Organ) und der Fachschaftsrat (Exekutivorgan).
- (4) Die Studienfachschaft trägt den Namen "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim".
- (5) Durch Mitgliedschaft über die Verfasste Studierendenschaft ist die Studienfachschaft eine Lokalvertretung der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd).
- (6) Die Sprache offizieller Belange der Studienfachschaft ist Deutsch, auf Antrag in der Fachschaftsvollversammlung kann diese auf Englisch geführt werden. Wahlzettel zur Wahl des

Fachschaftsrates sind bilingual auf Deutsch mit englischer Übersetzung zur Verfügung zu stellen. Die Satzung soll nach Möglichkeit auch auf Englisch veröffentlicht werden.

## **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten).
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz).
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und zu archivieren. Außerdem werden die Ergebnisse der Sitzung allen Mitgliedern der Studienfachschaft auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und, soweit das nicht übergeordneten Gesetzen widerspricht, auch für die studentischen Vertreter/-innen in Gremien.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung tagt während der Vorlesungszeit des 1. Studienjahres des Studiengangs Medizin (Studienort Mannheim, Studiengang 805) in der Regel wöchentlich montags (Absagen und Verschiebungen der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat sind ohne Angabe von Gründen prinzipiell möglich, siehe § 2 Abs. 8).
- (7) Zudem müssen Fachschaftsvollversammlungen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
  - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrats oder
  - b. auf schriftlichen Antrag von 1% der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für eine mögliche Absage der planmäßigen Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat.
- (9) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt dem Fachschaftsrat zur Vorlage beim Fakultätsrat bzw. anderen entsprechend zuständigen Gremien und Organen Kandidat/-innen für Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen der medizinischen Fakultät Mannheim zur Wahl vor, soweit in diesen Gremien studentische Vertreter/-innen vorgesehen sind. In jedem Fall schlägt die Fachschaftsvollversammlung jedoch zu den folgenden Gremien vor:
  - a. Studienkommission;
  - b. Berufungskommissionen.Dieser Vorschlag wird von der Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt und dem betreffenden Gremium von der/dem Gremienkoordinator/-in vorgelegt.
- (10) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Vertreter/-in, der/die dem Fachschaftsrat zur Entsendung in den Fakultätsrat vorgeschlagen wird (vgl. § 65 a Absatz 6 LHG).
- (11) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel aus (vgl. § 3 Abs. 5 d).

## **§ 3 Fachschaftsrat**

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl einzeln für die fünf Ämter des Fachschaftsrats (vgl. Abs. 3) statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz). Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern der Studienfachschaft. Er setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Studierendenbeauftragten, einem/einer Öffentlichkeitsbeauftragten, einem/einer Gremienkoordinator/-in und einem/einer Finanzbeauftragten der Studierendenschaft. In dem Fall, dass es für ein Amt keine Kandidat/-innen gibt, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. In diesem Fall ist der Fachschaftsrat noch ordnungsgemäß besetzt, wenn er mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder umfasst.

Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an: Ein/e Repräsentant/-in der internationalen Studierenden an unserer Fakultät mit der Bezeichnung "Spokesperson of international students". Diese Person wird von der Versammlung der internationalen Studierenden (nach § 3 Abs. 5 i) gewählt.

(4) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:

- a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
- b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
- c. Führung der Finanzen der Studienfachschaft,
- d. Ausübung des Vorschlagsrechts für die Qualitätssicherungsmittel der Studienfachschaft auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung,
- e. Mitwirkung bei der Gestaltung der Lehre,
- f. Ansprechpartner für Fakultät und Studierende,
- g. die Studienfachschaft betreffende interne Vorbereitung der Wahl der Vertreter/-innen im Studierendenrat,
- h. Benennung eines Wahlausschusses (mindestens zwei Personen) für die Belange der Studienfachschaft,
- i. Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden.

(5) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.

(6) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für das entsprechende Amt für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

(7) Bleibt ein Posten mangels Kandidat/-innen bei der Wahl oder mangels Nachrücker/-innen unbesetzt, so schlägt die Fachschaftsvollversammlung dem bis dahin bestehenden Fachschaftsrat eine/n nicht stimmberechtigte/n kommissarische/n Vertreter/-in vor, der/die bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Aufgaben des Amtes ausführt. Bis diese/r Vertreter/-in durch den (bis dahin) bestehenden Fachschaftsrat eingesetzt ist, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Aufgaben des unbesetzten Amtes. Sind mehr als zwei Posten des Fachschaftsrates nicht stimmberechtigt besetzt, so werden Neuwahlen erforderlich. Diese Neuwahlen müssen entsprechend der Wahlordnung des StuRa bekanntgegeben und durchgeführt werden.

(8) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind bei Anwesenheit von mindestens drei der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder beschlussfähig. Nicht beschlussfähige Sitzungen des Fachschaftsrats werden nach Terminabsprache der Fachschaftsratsmitglieder innerhalb von 14 Tagen wiederholt. Sollte am Wiederholungstermin keine Beschlussfähigkeit bestehen, so werden alle Tagesordnungspunkte automatisch den Tagesordnungspunkten der nächsten regulären Sitzung des Fachschaftsrats vorangestellt.

#### **§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat**

(1) Der Fachschaftsrat entsendet StuRa-Beauftragte in den Studierendenrat. Dies geschieht im Umfang der der Studienfachschaft Medizin Mannheim zustehenden Sitze. Beauftragte müssen Mitglied der Studienfachschaft Medizin Mannheim sein und werden auf Vorschlag der Fachschaftsvollversammlung durch den Fachschaftsrat ernannt.

(2) Die Amtszeit der StuRa-Beauftragten beträgt ein Jahr.

(3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei vertretungsberechtigte Personen. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.

(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Studierendenrat gilt § 38 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem Studierendenrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(5) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von StuRa-Beauftragten entsendet der Fachschaftsrat neue Beauftragte für die verbleibende Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder in den Studierendenrat.

(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 24 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.